



Bestattungs- und Friedhofreglement

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Reigoldswil

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Reigoldswil folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

A. BESTATTUNGSWESEN

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der oder die Departementsvorsteher/in hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

² Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandesamt zu melden.

² Todesfälle von Einwohnerinnen oder Einwohnern (ohne Wochenaufenthalter/innen) können auch auf der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

² Die Bestellung des Sarges bzw. der Urne ist Sache der Trauerfamilie.

§ 4 Publikation von Bestattungen

Das zuständige Zivilstandesamt bzw. die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 5 Zeit der Bestattung

¹ Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden hat oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung schriftlich gegeben hat.

² In der Regel soll eine Bestattung jedoch nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen.

³ Die Bestattungen finden ordentlicherweise zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen: Zwei aufeinanderfolgende gesetzliche Sonn- bzw. Feiertage.

§ 6 Aufbahrung

¹ Die oder der Verstorbene wird nach Absprache mit den Angehörigen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofs gebracht.

² Öffentliche Leichengeleite werden nur auf besonderen Wunsch der Angehörigen durchgeführt.

³ Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen von der Gemeindeverwaltung bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend. Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsordnung erlassen.

§ 8 Beisetzungsstätten

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Grabsteinen
- c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Wandplatten
- d) Gemeinschaftsgrab

² Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab vorgenommen werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 9 Unentgeltliche Bestattung

¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

- a) Alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten sowie alle in der Gemeinde tot aufgefundenen Personen.
- b) Auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.

² Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- a) Den Transport des Verstorbenen vom Trauerhaus der Wohngemeinde auf den Friedhof in die Leichenhalle oder in das Krematorium
- b) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Leichenhalle
- c) Die Beisetzung des Verstorbenen
- d) Die Kremation des Verstorbenen
- e) Die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes
- f) Das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
- g) Die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Personals der Gemeinde
- h) Die amtliche Bekanntmachungen

§ 10 Bestattungen gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr und sämtlicher Bestattungskosten können in Reigoldswil ebenfalls bestattet werden:

- a) Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten
- b) Mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderates (vertreten durch die bzw. den Departementchef/in) auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 9 Abs. 1 Bst. b) zur Anwendung kommt.

§ 11 Dauer der Grabstätten/ Ausgrabungen

¹ Die Dauer der Erd- und Urnen-Reihengräber beträgt 20 bis 25 Jahre.

² Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

§ 12 Kremation

¹ Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

² Die Bezahlung der Gebühr für die Benützung der Abdankungskapelle ist Sache der Hinterbliebenen.

³ Der Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof wird von der Gemeinde übernommen.

⁴ Zeit und Art der Beisetzung der Urne sind mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

§ 13 Urne für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben wird anlässlich der Bestattung eine Urne aufgestellt.

B. FRIEDHOFORDNUNG

§ 14 Friedhofgärtner/in

Ein/e Gemeindearbeiter/in übt in Verbindung mit dem Gemeinderat (Departementschef/in) die Aufsicht aus. Sie bzw. er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich.

§ 15 Gräberverzeichnis

Die oder der Gemeindearbeiter/in ist für das Führen des Gräberverzeichnisses verantwortlich.

§ 16 Begehen und Befahren des Friedhofes

Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr sowie das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet.

§ 17 Abgrenzung der Gräber

Jedes Grab erhält ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern erstellt die Gemeinde gegen Gebühr eine einheitliche Grababgrenzung.

§ 18 Einteilung der Grabfelder

¹ Es werden folgende Grabfelder angelegt:

- a) Sarg-Reihengräber für Erwachsene
- b) Sarg-Reihengräber für Kinder
- c) Urnen-Reihengräber
- d) Urnen-Wandgräber

² Die Grabstätten werden fortlaufend angelegt.

§ 19 Grabgrössen

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	1,60 m	0,85 m	1,60 m
Kinder unter 12 J.	1,20 m	0,65 m	1,20 m
Urnen-Reihengräber	1,00 m	0,65 m	0,80 m
Urnen-Wandgräber	0,80 m	0,60 m	0,80 m

§ 20 Gräberabstand

Zwischen den Sarg- und Urnen-Reihengräbern muss ein Abstand von 20 cm und zwischen den Gräber-Reihen ein solcher von 80 cm eingehalten werden.

§ 21 Grabmäler

Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1 : 10 und mit Angabe des verwendeten Materials und dessen Bearbeitung, sind im Doppel der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

§ 22 Material der Grabmäler

Als Material der Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

§ 23 Grösse und Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe sowie Form harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen. Das zusätzliche Aufmontieren von Bildreliefs, Figuren, Fotografien und Radierungen sowie Schrifttafeln ist ausgeschlossen.

² Für die Grabmäler müssen die nachstehenden maximalen Masse eingehalten werden:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Sarggräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 J.	90 cm	50 cm	15 cm
Kinder unter 12 J.	70 cm	40 cm	12 cm
Urnen-Reihengräber	70 cm	40 cm	12 cm
Urnen-Wandgräber	Wandplatten sind vorhanden. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde angeordnet; es stehen 3 zur Verfügung. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen		

³ Für Grabmäler von Kleinkindern kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

⁴ Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird vom Gemeinderat angeordnet. Die Hinterbliebenen können auf einen Eintrag verzichten.

§ 24 Versetzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden.

§ 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den §§ 23 und 24 dieses Reglementes bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 26 Bepflanzung

¹ Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

² Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

³ Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 27 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

§ 28 Unterhalt der Grabstätten

Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Gräber in Ordnung gehalten werden. Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, besteht die Möglichkeit einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab oder es kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instandgehalten werden.

§ 29 Allgemeines

Alle Anlagen des Friedhofes sind vom Besucher sorgfältig zu behandeln. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von den allgemeinen Anlagen ist verboten.

§ 30 Aufhebung der Grabfelder

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnusses werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist beseitigt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden von dieser abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Gebührenordnung

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 33 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Alle Reglementsbestimmungen über Gräber und Grabmäler gelten für den neuen Teil des Friedhofes.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Verordnungen, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen am 25. September 2000.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL

O. Siegrist
Gemeindepräsident

H. Wilhelm
Gemeindevorstand

Mit Verfügung Nr. 752 vom 1. November 2000 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt.